

KBB Änderung der Vereinsgesetze 2023

0. LEGENDE

grün = [grün/normal] in diesem Absatz wurde eine Änderung vorgenommen

grün = [grün/unterstrichen] diese Stelle/Absatz wurde hinzugefügt

grün = [grün/durchgestrichen] diese Stelle/Absatz wurde gestrichen

grün = [grün/kursiv] dieser Absatz wurde aus einem anderen Paragraphen (§) verschoben

1. ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG

Beitragsrückstand

[§ 3 Abs. 3] Laut § 309 Nr. 5a BGB bestimmt sich die Mahngebühr nach der Höhe des Schadens. Da wir bei KlimBamBora ehrenamtlich tätig sind, ist hier der Schaden im Wesentlichen das notwendige Porto, welches für den Versand der Mahnungen aufgewendet wird. Die Pauschale von 2,50 Euro widerspricht folglich dem Gesetz und kann keine Anwendung finden. Bisher hat KlimBamBora deshalb keine Mahngebühren erhoben. Mit der Änderung soll hier Rechtssicherheit hergestellt werden.

2. ÄNDERUNG DER EHRUNGSORDNUNG

Ehrung

[§ 2 Abs. 1, 3, 4] Bisher gibt es neben der Ehrenmitgliedschaft nur die Aufmerksamkeit als Ehrungsform. Die Aufmerksamkeit ist aber gleichzeitig ein steuerrechtlicher Begriff, so dass hier Verwechslungen unvermeidlich sind. Außerdem kann begrifflich beispielsweise nicht zwischen einer langjährigen Mitgliedschaft und einer langjährigen verdienstvollen Vereinstätigkeit unterschieden werden. Beiden Aspekten soll die neue Regelung Rechnung tragen, so dass der Begriff der Aufmerksamkeit durch jene der Auszeichnung und Würdigung ersetzt wird.

Aufmerksamkeit

[§ 4 Abs. 1] Der Begriff der Aufmerksamkeit bezieht sich hier tatsächlich auf die materielle Zuwendung und kann für alle Anlässe erfolgen. Bisher hat KlimBamBora aus finanziellen Erwägungen keine Aufmerksamkeiten getätigt, da insbesondere durch die zahlreichen langjährigen Mitgliedschaften zu große Kosten entstanden wären. Die Änderung beschränkt Zuwendungen nun auf die Ehrenmitgliedschaft und die Auszeichnung, um so deren besonderen Stellenwert zu unterstreichen und die Erbringung dieser Form der Aufmerksamkeit zu motivieren.

3. ÄNDERUNG DER FINANZORDNUNG

Vergütungen

[§ 9a Abs. 1, 2] Die aktuelle Finanzordnung verlangt mindestens 100 Stunden pro Jahr, damit eine Vergütung gezahlt werden kann. Im Rahmen der Richtlinie für gesellschaftlichen Zusammenhalt des Freistaates Sachsen (Wir für Sachsen) können wir aber für die Mitwirkenden der Ferienfahrt eine Aufwandsentschädigung von rund 40 Euro zahlen, sofern sie durchschnittlich 20 Stunden pro Monat tätig waren. Mitglieder, die über mehrere Monate ähnliche Stundenzahlen ansammeln, können wir bisher leider ebenso wenig berücksichtigen, wie Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb von Sachsen haben. Folglich wurden noch nie Vergütungen beim Verein beantragt und ausgezahlt. Zudem haben wir für den Doppelhaushalt 2023/24 bei der Stadt Leipzig zusätzliche Gelder für die Ehrenamtsförderung beantragt. Um einer Ungleichbehandlung der Mitglieder besser entgegenwirken zu können und eine eventuelle Auszahlung der Fördermittel zu erleichtern, sollen die Voraussetzungen angepasst werden. Hierbei soll insbesondere die kontinuierliche Vereinsarbeit, der einmonatigen Mitwirkung gleichgestellt werden.

Inventar

[§ 11 Abs. 1] In unserer Verwaltung vermerken wir bisher alle Anschaffungen an Ausstattung. Da wir nicht zur Bilanzierung verpflichtet sind, ist eine Inventur (samt Verzeichnis) nur eingeschränkt erforderlich, weil sich wesentliche Informationen bereits aus der Finanzbuchhaltung ergeben. Die Dokumentation des gesamten Bestandes sowie die Begründung bei Aussonderung sind somit in der aktuell geforderten Form übertrieben. Deshalb soll eine Beschränkung der Inventarisierung auf Gegenstände ab einem Wert von 50 Euro erfolgen.